

Landesrecht Freistaat Bayern

## Leistungslaufbahngesetz

Kommentar zum Laufbahnrecht in Bayern mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

von

Dr. Angelika Eck, Dr. Falk Hoffmeyer, Wilhelm Hüllmantel, Dr. Michael Lubert, Dr. Arnd Weißgerber

1. Auflage

[Leistungslaufbahngesetz – Eck / Hoffmeyer / Hüllmantel / et al.](#)

schnell und portofrei erhältlich bei [beck-shop.de](#) DIE FACHBUCHHANDLUNG

Thematische Gliederung:

[Beamten- und Richterrecht](#)



Verlag C.H. Beck München 2011

Verlag C.H. Beck im Internet:

[www.beck.de](http://www.beck.de)

ISBN 978 3 406 62660 9

# beck-shop.de

Landesrecht  
Freistaat Bayern

**beck-shop.de**

## Leistungslaufbahngesetz

Kommentar zum Laufbahnrecht in Bayern  
mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften

bearbeitet von

**Dr. Angelika Eck**

Oberregierungsrätin  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

**Dr. Falk Hoffmeyer**

Oberregierungsrat  
Bayerische Staatskanzlei

**Wilhelm Hüllmantel**

Ministerialdirigent  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

**Dr. Michael Luber**

Oberregierungsrat  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

**Dr. Arnd Weißgerber**

Oberregierungsrat  
Bayerische Staatskanzlei



Verlag C. H. Beck München 2011

# beck-shop.de

Verlag C. H. Beck im Internet:  
**beck.de**

ISBN 978-3-406-62660-9

© 2011 Verlag C. H. Beck oHG  
Wilhelmstraße 9, 80801 München  
Druck: fgb · freiburger graphische betriebe  
Bebelstraße 11, 79108 Freiburg

Satz: jürgen ullrich typosatz, Nördlingen

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier  
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

## Vorwort

Die Bedeutung des neuen bayerischen Leistungslaufbahngesetzes lässt sich am ehesten erschließen, wenn man dieses Gesetz in den Kontext der Entwicklung des Bundesbeamtenrechts stellt.<sup>1</sup> Wurde unmittelbar nach Ende des Zweiten Weltkriegs in Ermangelung anderer Rechtsvorschriften zunächst das Deutsche Beamtenengesetz vom 26. Januar 1937 (RGBl. I S. 39) weiter auf die Rechtsverhältnisse der Beamten angewendet, allerdings unter Ausnahme der Vorschriften, die typisches nationalsozialistisches Gedankengut enthielten, kam es in den Ländern schon sehr bald zum Erlass eigener Beamtengesetze. So wurde im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt (BayBS III S. 256) am 14. Dezember 1946 das Bayerische Beamtenengesetz 1946 verkündet. Ausgehend von dieser Zersplitterung der Beamtenrechte der Länder waren die nächsten Jahre geprägt von dem Bemühen, auf dem Gebiet des Beamtenrechts zu bundesweit einheitlichen Rechtsvorschriften zu gelangen.

Erster Markstein auf diesem Weg war der Erlass des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. I S. 667 ff.). Höhepunkt dieser Entwicklung war das 28. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 18. März 1971 (BGBl. I S. 206), mit der ein neuer Art. 74 a in das Grundgesetz eingefügt wurde. Mit dieser Änderung wurde dem Bund die weitgehende Kompetenz zum Erlass von Rechtsvorschriften auf den Gebieten der Besoldung und Versorgung übertragen, die der Bund mit Erlass des Bundesbesoldungsgesetzes und des Beamtenversorgungsgesetzes ausfüllte.

Die weitgehende Vereinheitlichung des Bundesbeamtenrechts wurde von den Beteiligten über viele Jahre hinweg als wohltuend und durchaus auch als Kosten begrenzend empfunden. Trotz der Notwendigkeit zu häufig nicht ganz einfachen Abstimmungsprozessen in Bundestag und Bundesrat war man mit der erreichten Einheitlichkeit des Deutschen Beamtenrechts weitgehend zufrieden.

Eine erste größere Auseinanderentwicklung – bezeichnenderweise im Bereich des Besoldungsrechts – ergab sich mit der Neufassung des § 67 Bundesbesoldungsgesetz durch das BBVAnpG 2003/2004 vom 10. September 2003 (BGBl. I S. 1798), mit der die Länder bei Einhaltung bestimmter Schranken ermächtigt wurden, die Höhe der Sonderzuwendung eigenständig zu regeln. Seither hat eine rasante Auseinanderentwicklung der Sonderzuwendung bei Bund und Ländern eingesetzt, sowohl was die Höhe als auch was die Form der Gewährung anbetrifft, nachdem hier vielfach dazu übergegangen wurde, die Sonderzuwendung (nach entsprechender Kürzung) in die Besoldungstabellen einzuarbeiten.

Gegenpol des nunmehr in die andere Richtung ausschlagenden Pendels war die Aufhebung der Art. 74 a und Art. 75 Grundgesetz a.F. durch Art. 1 Nr. 8 des Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2034), das am 1. September 2006 in Kraft getreten ist. Seither erstreckt sich die konkurrierende Gesetzgebung des Bundes nur mehr auf die Statusrechte und -pflichten der Beamten der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie der Richter in den Ländern mit Ausnahme der Laufbahnen, Besoldung und Versorgung. Die Regelung des Laufbahnrechts liegt damit nunmehr genauso wie Besoldung und Versorgung in der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder.

---

<sup>1</sup> Zur Entwicklung des Bayerischen Beamtenrechts, die parallel zur Entwicklung des Deutschen Beamtenrechts verlief und diese über weite Strecken voranschreitend prägte, vgl. die bemerkenswerte Abhandlung von Summer „Geschichte des Bayerischen Beamtenrechts“ in: Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, Beamtenrecht in Bayern.

## Vorwort

Begründet wurde die Grundgesetzänderung allgemein damit, die Rechtsetzungs-kompetenzen von Bund und Ländern wieder klarer zu trennen und zuzuordnen. Bezogen auf das Beamtenrecht wurde auf die Höhe der Personalausgaben bei den Ländern verwiesen, wo die Personalausgaben im Durchschnitt mehr als 40 v.H. der Länderhaushalte binden. Im Gegensatz zu der Bedeutung dieses Kostenblocks in den Länderhaushalten wurde die Möglichkeit der Länder, die Rechtsbedingungen ihrer Beschäftigten selbst zu regeln, als zu gering bezeichnet. Eine Rolle hat in diesem Zusammenhang sicherlich auch die Tatsache gespielt, dass der Bund selbst nur ca. 10% seiner Ausgaben für das Personal aufwenden muss, er bis zur Grundgesetzänderung aber doch über einen erheblichen Einfluss auf die Gestaltung insbesondere der Besoldung und Versorgung, aber auch auf das Statusrecht einschl. des Laufbahnrechts hatte. Die Rede war auch immer wieder vom „Wettbewerbsföderalismus“, mit dem es ermöglicht werden sollte, die Rechtsverhältnisse der Beamten in den einzelnen Ländern der jeweiligen Situation angepasst zu entwickeln und insoweit in einen (für alle?) fruchtbaren Wettbewerb einzutreten.

Es sei dahingestellt, ob man sich der These des Wettbewerbsföderalismus uneingeschränkt anschließen will. Unbestreitbar war bereits vor der Grundgesetzänderung eine stärker werdende Tendenz zur eigenständigen Regelung der Rechtsverhältnisse der Beamten durch die Länder zu verspüren. Betrachtet man die seither eingesetzte Entwicklung im Laufbahnrecht, so kann man tatsächlich auch einen erheblichen Gestaltungswillen der Länder erkennen und einen durchaus interessanten Wettbewerb in der bestmöglichen Gestaltung der Rechtsverhältnisse der Beamten.

Dieser Wettbewerb verspricht jetzt schon, das Laufbahnrecht sachgerecht fortzu-entwickeln und damit auf der Höhe der Zeit zu halten. Die Unterschiede in der Besoldung, die seit der Grundgesetzänderung eingetreten sind, sind nicht unerheblich, aber auch nicht dramatisch. Möglicherweise werden sie den unterschiedlichen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Länder durchaus zutreffender gerecht, wie es eine bundeseinheitliche Besoldungsregelung nicht gekonnt hätte.

## Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern

Vor dem Hintergrund der durch die Grundgesetzänderung neu gewonnenen Kompetenzen im Beamtenrecht haben die maßgeblichen politischen Kräfte in Bayern von Anfang an erklärt, von den zur Verfügung stehenden Kompetenzen umfassend Gebrauch machen zu wollen. Hieran bestand auch seitens der Verwaltung und der Beschäftigten sowie ihrer Verbände ein hohes Interesse. Im Vordergrund stand nicht nur, eigenständige bayerische Regelungen zu erlassen, sondern das Beamtenrecht auf den Prüfstand zu stellen und zeitgemäß neu auszugestalten.

Erstes Ergebnis der daraufhin in Bayern aufgenommenen Arbeiten waren die „Eckpunkte für das Neue Dienstrecht in Bayern“, die der Bayerische Ministerrat am 3. Juni 2008 beschlossen hat und die am 10. Juni 2008 im Rahmen einer Regierungserklärung vor dem Bayerischen Landtag vorgestellt wurden. In diesen Eckpunkten wurde ausdrücklich betont, dass die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes tagtäglich einen unverzichtbaren Beitrag zum Funktionieren von Staat und Gesellschaft leisten. Es wurde festgestellt, dass eine moderne und effiziente Verwaltung ein wesentlicher Faktor für den Standort Bayern im nationalen und internationalen Wettbewerb ist. Auf den Punkt kommend wurde schließlich festgehalten, dass Grundlage der Leistungsfähigkeit der Verwaltung ein zukunftsorientiertes Dienstrecht ist.

Als Ziel der Bemühungen wurde die Schaffung eines modernen und zukunftsfähigen Dienstrechts bestimmt, das attraktive Rahmenbedingungen und Perspektiven für alle Beamtinnen und Beamten in Bayern bietet, indem es Leistung stärker honoriert, Flexibilität fördert und die demografischen Herausforderungen unserer Zeit

## Vorwort

berücksichtigt. Bereits in den Eckpunkten wurde deutlich gemacht, dass flexible Regelungen notwendig sind, die das berufliche Fortkommen der Beamten unterstützen und das Potenzial jedes Einzelnen fördern.

Nach intensiven Beratungen wurde schließlich das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern am 14. Juli 2010 vom Bayerischen Landtag beschlossen. Das Gesetz zum Neuen Dienstrecht in Bayern (GVBl. Nr. 15 vom 12. 8. 2010) ist von einigen Ausnahmen abgesehen, die ein früheres Inkrafttreten vorgesehen haben, am 1. Januar 2011 in Kraft getreten.

### **Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG)**

Das Herzstück der bayerischen Reform ist die Neugestaltung des Laufbahnrechts. Hier ist der Freistaat Bayern in mehrfacher Hinsicht neue Wege gegangen, zum Teil parallel zu anderen Ländern teilweise aber auch in singulärer Art und Weise.

Aufgegeben wurde die Aufteilung der laufbahnrechtlichen Vorschriften auf Grundnormen im Beamtengesetz und eine Ausfüllung dieser Vorschriften in einer Laufbahnverordnung. Die Regelungen des Bayerischen Beamtengesetzes und der Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamten wurden in einem eigenen Gesetz, dem Leistungslaufbahngesetz zusammengefasst. Dies dient nicht nur der Rechtsvereinfachung, sondern signalisiert auch die zentrale Bedeutung, die der bayerische Gesetzgeber den neuen laufbahnrechtlichen Vorschriften beimisst.

Die am weitesten in die Zukunft reichende Änderung ist die Abschaffung der bisherigen vier Laufbahngruppen des einfachen, mittleren, gehobenen und höheren Dienstes. An ihre Stelle tritt eine durchgehende Leistungslaufbahn. Der Einstieg in diese Laufbahn erfolgt entsprechend dem Schul- und Hochschulrecht nach Vor- und Ausbildung in vier unterschiedlichen Qualifikationsebenen. Was den Einstieg betrifft, hat sich gegenüber dem bisherigen Recht nichts geändert. Völlig verändert ist aber das weitere berufliche Fortkommen des Beamten nach dem Einstieg in der Laufbahn.

Vom Einstieg weg soll sich der Beamte seinen Fähigkeiten entsprechend entwickeln können, ohne an Laufbahngruppengrenzen zu stoßen, deren Überwindung bisher mit bürokratischen Hürden verbunden war. Der Begriff Qualifikationsebene darf nicht dergestalt missverstanden werden, dass er wie bisher das Einstiegsamt und die darüberliegenden Beförderungsämtel (entsprechend den bisherigen Laufbahngruppen) umfasst. Qualifikationsebene meint nur die Ebene, in der der Einstieg erfolgt. Alle weiteren Ämter stehen dem Beamten entsprechend seinen Fähigkeiten zur Entwicklung offen. Logischerweise entfallen die bisherigen Verzahnungsämter in A 6, A 9 und A 13. Diese Ämter sind nicht mehr wie bisher doppelt zu durchlaufen. Weggefallen sind demzufolge auch die unterschiedlichen Amtsbezeichnungen in diesen Verzahnungsämtern.

Neuland betritt der bayerische Gesetzgeber insbesondere in der Frage, wie der „Aufstieg“ künftig stattfindet. So entfallen der bisherige Aufstieg für besondere Dienstleistungsbereiche, der Verwendungsaufstieg vom mittleren in den gehobenen Dienst und der Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst. Das neue System der Modularen Qualifizierung baut ausdrücklich auf der vorhandenen beruflichen Erfahrung und Leistung auf. Mit modular aufgebauten, zeitlich über mehrere Ämter gestreckten Qualifizierungsmaßnahmen soll das Erklimmen weiterer Beförderungsämtel ermöglicht werden. Bei den Qualifizierungsmaßnahmen handelt es sich nicht um die Aneignung von theoretischem Fachwissen, das möglicherweise für die eigene Dienstausbübung nur von untergeordneter Bedeutung ist. Vielmehr sollen im Hinblick auf die konkrete dienstliche Tätigkeit verwertbare Erkenntniszugewinne ermöglicht werden.

# beck-shop.de

## Vorwort

Das System der Modularen Qualifizierung entspricht dem Prinzip des lebenslangen Lernens. Es gibt in diesem System keine Stufen, bis zu denen man sich hochdient, um sich dann punktuell Wissen anzueignen. Vielmehr soll die Wissensvermittlung kontinuierlich erfolgen und soweit möglich sein und reichen, wie es den Fähigkeiten des Beamten entspricht. Entsprechende Fähigkeiten unterstellt, sind dem Beamten bei seinem beruflichen Fortkommen damit tatsächlich „keine Grenzen mehr gesetzt“.

Auch in weiteren Bestimmungen ist das Leistungslaufbahngesetz geprägt von dem Ziel, mehr Flexibilität in der beruflichen Entwicklung der Beamtinnen und Beamten zu erreichen. Das gilt insbesondere auch für die Zusammenlegung der bisherigen hohen Anzahl an Laufbahnen in Bayern. Diese werden nunmehr in sechs Fachlaufbahnen gebündelt. Der Wechsel innerhalb dieser Fachlaufbahnen ist deutlich erleichtert gegenüber dem bisherigen Recht. Hohe Flexibilität sollen zukünftig auch die Vorschriften über den Eintritt in den öffentlichen Dienst bei einem sonstigen Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn (der frühere Bewerber besonderer Fachrichtung) bzw. als anderer Bewerber bieten.

Alle neuen bzw. neu gestalteten Instrumente sind begleitet von einer unverzichtbaren Qualitätskontrolle. Das berufliche Fortkommen der Beamtinnen und Beamten soll erleichtert, die Qualität des öffentlichen Dienstes gleichzeitig aber weiter ausgebaut und verbessert werden.

München, im Mai 2011

Wilhelm Hüllmantel  
Ministerialdirigent  
Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

## Inhaltsübersicht

Vorwort .....	V
Bearbeiterverzeichnis .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	XVII
<b>A. Kommentar zum Leistungslaufbahngesetz .....</b>	<b>1</b>
<b>B. Anhang .....</b>	<b>463</b>
I. Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) .....	463
II. Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Be- amten (Laufbahnverordnung – LbV) .....	471
Stichwortverzeichnis .....	509

# beck-shop.de

Inhaltsübersicht

### Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	V
Bearbeiterverzeichnis .....	XV
Abkürzungsverzeichnis .....	VII

#### A. Kommentar

##### Gesetz über die Leistungslaufbahn und die Fachlaufbahnen der Bayerischen Beamten und Beamtinnen (Leistungslaufbahngesetz – LlbG) vom 5. August 2010

<b>Teil 1. Allgemeines</b> .....	1
Art. 1 Geltungsbereich .....	1
Art. 2 Begriffsbestimmungen .....	5
Art. 3 Zuständigkeiten und Beteiligungen .....	10
Art. 4 Allgemeine laufbahnrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis .....	16
Art. 5 Leistungslaufbahn und Fachlaufbahnen .....	23
Art. 6 Qualifikationserwerb .....	28
Art. 7 Vorbildung .....	33
Art. 8 Ausbildung .....	36
Art. 9 Wechsel innerhalb und zwischen den Fachlaufbahnen .....	40
Art. 10 Übernahme von Beamten und Beamtinnen und Wiedereinstellung früherer Beamter und Beamtinnen von Dienstherren innerhalb des Geltungsbereichs des Bayerischen Beamtenverhältnisses .....	44
Art. 11 Sicherung der Mobilität .....	47
Art. 12 Zweck, Art und Dauer der Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. a BeamStG .....	51
Art. 13 Probezeit im Sinn des § 4 Abs. 3 Buchst. b BeamStG in Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Probe .....	72
Art. 14 Einstellung .....	75
Art. 15 Dienstzeiten .....	80
Art. 16 Übertragung höherwertiger Dienstposten .....	95
Art. 17 Beförderungen .....	102
Art. 18 Sonderregelung für Beförderungen .....	123
Art. 19 Dienstposten an obersten Landesbehörden .....	126
Art. 20 Modulare Qualifizierung .....	129
Art. 21 Schwerbehinderte Menschen .....	143
<b>Teil 2. Regelbewerber und Regelbewerberinnen</b> .....	151
<b>Abschnitt 1. Gemeinsame Vorschriften</b> .....	151
<b>Unterabschnitt 1. Prüfungen</b> .....	151
Art. 22 Arten der Prüfungen, Prüfungsgrundsätze, Prüfungsordnungen, besondere Auswahlverfahren .....	151
Art. 23 Zulassung zu den Prüfungen .....	159
Art. 24 Bekanntmachung von Prüfungen .....	161
	XI

## Inhaltsverzeichnis

<b>Unterabschnitt 2. Vorbereitungsdienst</b> .....	162
Art. 25 Grundsätze .....	163
Art. 26 Einstellung in den Vorbereitungsdienst .....	164
Art. 27 Gestaltung des Vorbereitungsdienstes .....	168
Art. 28 Qualifikationsprüfung, Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe .....	177
Art. 29 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Widerruf .....	182
<b>Abschnitt 2. Öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis</b> .....	190
Art. 30 Zulassung .....	191
Art. 31 Begründung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses .....	192
Art. 32 Dienstpflichten .....	193
Art. 33 Beendigung des öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnisses .....	194
<b>Abschnitt 3. Qualifikationserwerb für fachliche Schwerpunkte mit Vorbereitungsdienst</b> .....	196
Art. 34 Einstellung in den Vorbereitungsdienst bei fachlichen Schwerpunkten mit technischer Ausrichtung .....	196
Art. 35 Vorbereitungsdienst .....	199
Art. 36 Probezeit .....	205
Art. 37 Ausbildungsqualifizierung .....	211
<b>Abschnitt 4. Sonstiger Qualifikationserwerb für eine Fachlaufbahn</b> .....	217
Art. 38 Gestaltungsgrundsätze .....	217
Art. 39 Qualifikationsvoraussetzungen .....	219
Art. 40 Feststellung des Qualifikationserwerbs .....	223
<b>Abschnitt 5. Qualifikation von Bewerbern und Bewerberinnen aus Mitgliedstaaten</b> .....	224
Art. 41 Qualifikation auf Grund der Richtlinie 2005/36/EG .....	224
Art. 42 Anwendungsbereich .....	227
Art. 43 Anerkennungsvoraussetzungen .....	233
Art. 44 Antrag .....	240
Art. 45 Bewertung der Qualifikationsnachweise .....	243
Art. 46 Entscheidung .....	247
Art. 47 Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen .....	253
Art. 48 Eignungsprüfung .....	256
Art. 49 Anpassungslehrgang .....	260
Art. 50 Abschluss des Anerkennungsverfahrens .....	265
Art. 51 Berufsbezeichnung .....	266
<b>Teil 3. Andere Bewerber und Bewerberinnen</b> .....	269
Art. 52 Qualifikationsvoraussetzungen .....	269
Art. 53 Probezeit .....	275
<b>Teil 4. Dienstliche Beurteilung</b> .....	279
Art. 54 Arten der dienstlichen Beurteilung .....	290
Art. 55 Einschätzung während der Probezeit sowie Probezeitbeurteilung .....	304
Art. 56 Periodische Beurteilung .....	313
Art. 57 Zwischenbeurteilung .....	323
Art. 58 Inhalt der periodischen Beurteilung und Zwischenbeurteilung .....	328
Art. 59 Bewertung und Gesamturteil .....	351
Art. 60 Zuständigkeit .....	359

## Inhaltsverzeichnis

Art. 61 Eröffnung der dienstlichen Beurteilung .....	393
Art. 62 Leistungsfeststellung für die Entscheidungen gemäß Art. 30 und 66 BayBesG; Öffnungsklausel für den nichtstaatlichen Bereich zu Art. 67 Bay- BesG .....	399
Art. 63 Dienstliche Beurteilung von Richtern und Richterinnen, Staatsanwäl- ten und Staatsanwältinnen .....	423
Art. 64 Dienstliche Beurteilung von Lehrkräften .....	429
Art. 65 Ausnahmegenehmigungen .....	430
<b>Teil 5. Fortbildung</b> .....	433
Art. 66 Grundsätze der Fortbildung .....	433
<b>Teil 6. Schluss- und Übergangsvorschriften</b> .....	443
Art. 67 Ermächtigungen .....	443
Art. 68 Ausnahmen .....	445
Art. 69 Evaluation .....	446
Art. 70 Übergangsregelungen .....	446
Anlage 1: Sonstiger Qualifikationserwerb .....	454
Anlage 2: (zu Art. 49) .....	455
Anlage 3: Zuordnung geregelter und nicht geregelter Laufbahnen zu den Fachlaufbahnen nach Art. 5 Abs. 2 LlbG .....	456
Anlage 4: Zuordnung der Laufbahnen besonderer Fachrichtungen zu den nach Anlage 1 eingerichteten fachlichen Schwerpunkten .....	459
<b>B. Anhang</b>	
I. Verordnung zur Ergänzung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Steuerbeamten (EStBAPO) vom 27. April 2011 .....	463
II. Verordnung über die Laufbahnen der bayerischen Beamtinnen und Beam- ten (Laufbahnverordnung – LbV) .....	471
[Fassung vom 1. 4. 2009 – aufgehoben mit Wirkung vom 1. 1. 2011]	
Stichwortverzeichnis .....	509

# beck-shop.de

Inhaltsverzeichnis